

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Montabaur vom 25.11.2013,
zuletzt geändert durch die 4. Satzung der Stadt Montabaur zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Montabaur
vom 10.07.2025

Der Stadtrat von Montabaur hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2019, außer Kraft.

56410 Montabaur, _____

Stadt Montabaur

Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	550,00 €
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.300,00 €
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.300,00 €
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.800,00 €
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	im Urnenerdgrab	350,00 €
2.2	in der Urnenmauer (Urnennische) einschl. Ver- schlussplatte auf dem Friedhof Stadt an der Frie- densstraße	250,00 €
2.3	in Urnendenkmalen auf dem Friedhof Stadt an der Friedensstraße	250,00 €
3.	Beisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab erforderlich ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungs- pflichtige Geburten (Sternenkinder), die in <u>bereits</u> <u>bestehenden</u> Grabstätten beigesetzt werden	350,00 €
4.	Bei Urnenbestattungen an einem bestattungsfrei- en Tag wird ein Zuschlag von 50 % zu den jewei- ligen Gebührensätzen nach Nr. 2 erhoben.	
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeiset- zungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebüh- renschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	350,00 €
2.2	Ausbettung von Urnen aus der Urnenmauer oder Urnendenkmalen auf dem Friedhof Stadt an der Frie- densstraße	120,00 €
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	

III.	NUTZUNGSgebÜHREN - Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.800,00 €
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	3.700,00 €
1.3	als Rasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	4.000,00 €
1.4	als anonyme Rasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	3.900,00 €
1.5	als Urnengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.900,00 €
1.6	als Urnenrasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	2.000,00 €
1.7	als Urnenrasengrabstätte „Unter Bäumen“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	2.100,00 €
1.8	Als Urnengrabstätte „Im Basaltgarten“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	3.000,00 €
1.9	als anonyme Urnenrasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren	1.100,00 €
1.10	als Urnengrabstätte in der Urnenmauer für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	2.200,00 €
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	4.300,00 €
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	6.000,00 €
2.3	für ein Urnenwahlgrab mit 4 Grabstellen in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	3.100,00 €
2.4	für ein Urnenstelenwahlgrab mit 4 Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	5.500,00 €
2.5	für ein Urnenwahlgrab mit 2 Stellen in der Urnenmauer für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	3.400,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	120,00 €
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	220,00 €
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	120,00 €
3.4	Urnwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	90,00 €
3.5	Urnstelenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	150,00 €
3.6	Urnwahlgrabstätte in der Urnenmauer	100,00 €

	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	BENUTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	220,00 €
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	220,00 €
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	90,00 €
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	420,00 €
V.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Pflegegebühr Freifläche bei Einebnung einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten	
1.1	bei Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	60,00 €
1.2	bei Doppelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	100,00 €
1.3	bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten für jede weitere Grabstelle pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	40,00 €